



*Dieser Text ist ein Vorabdruck.  
Verbindlich ist die Version, die in der  
Amtlichen Sammlung des Bundesrechts  
veröffentlicht wird.*

## **Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV)**

**Änderung vom ...**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Mindestbesteuerungsverordnung vom 22. Dezember 2023<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Ersatz von Ausdrücken  
Betrifft nur die italienische Fassung.*

*Art. 2 Abs. 1*

<sup>1</sup> *Betrifft nur die italienische Fassung.*

*Art. 4 Bst. a*

Für die Zwecke der schweizerischen Ergänzungssteuer gelten als separate Unternehmensgruppe:

- a. *Betrifft nur die französische Fassung.*

<sup>1</sup> SR 642.161

*Art. 5 Abs. 2–6*

<sup>2</sup> *Betrifft nur die französische Fassung.*

<sup>3</sup> *Betrifft nur die französische und die italienische Fassung.*

<sup>4</sup> *Betrifft nur die französische Fassung.*

<sup>5</sup> *Betrifft nur die französische und italienische Fassung.*

<sup>6</sup> *Betrifft nur die französische Fassung.*

*Art. 8 Abs. 4*

<sup>4</sup> *Betrifft nur die italienische Fassung.*

*Art. 12 Abs. 1, 2 und 4*

<sup>1</sup> *Betrifft nur die französische und italienische Fassung.*

<sup>2</sup> und <sup>4</sup> *Betrifft nur die italienische Fassung.*

*Art. 15*

*Betrifft nur die französische Fassung.*

*Art. 16 Abs. 3 und 4*

<sup>3</sup> und <sup>4</sup> *Betrifft nur die französische Fassung.*

*Art. 17 Abs. 4 Einleitungssatz und 5 Einleitungssatz*

<sup>4</sup> und <sup>5</sup> *Betrifft nur die französische Fassung.*

*Art. 30 Abs. 1 Bst. b*

<sup>1</sup> Die ergänzungssteuerpflichtige Geschäftseinheit wird mit Busse bestraft, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig:

b. *Betrifft nur die italienische Fassung.*

*Art. 40 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die internationale Ergänzungssteuer finden, mit Ausnahme von Artikel 10 Absatz 3, Anwendung auf Geschäftsjahre nach Artikel 10.1 der GloBE-Mustervorschriften, die ab dem 1. Januar 2025 beginnen. Artikel 10 Absatz 3 findet zu einem späteren Zeitpunkt Anwendung.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

